



Verordnung

Entschädigungen und Spesen

Ab 2019

(ESV)

11. Dezember 2018 (inkl. Änderung vom 20. Juni 2023 und 17. September 2024)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare erlässt gestützt auf Artikel 2 und 3 des Reglements über Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) vom 5. Dezember 2000 folgende Verordnung betreffend

Entschädigungen und Spesen ab 2019

- *Wo keine anders lautende Bemerkung vorliegt, gelten die Ansätze als Jahresentschädigung.*
- *Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

A. Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenersatz

		Betrag (CHF)
1.	Gemeindepräsident / Gemeinderat / Gemeindeversammlung	
1.1	Entschädigungen	
1.1.1	Fixum Gemeindepräsident	24'000.00
1.1.2	Fixum Gemeindevizepräsident	12'000.00
1.1.3	Fixum Gemeinderat	10'000.00
1.1.4	Leitung Gemeindeversammlung, je Gemeindeversammlung	350.00
1.2	Spesen	
1.2.1	Fixum Gemeindepräsident	4'800.00
1.2.2	Fixum Gemeindevizepräsident	3'600.00
1.2.3	Fixum Gemeinderat	2'400.00
1.3	Abgeltung	
	In der Entschädigungs- und der Spesenpauschale sind sämtliche Verpflichtungen, Gesprächsführungen, Besprechungen, Aktenstudium, Vorbereitungen, Verhandlungen, Delegationen wie auch alle Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen und Ratstagungen sowie auch Telefon, Portokosten, Büromaterial, Fahrten und Verpflegungen usw. abgegolten.	
1.4	Weitergehende Aufwendungen	
1.4.1	Gemeinderäte dürfen an wiederkehrenden (>2 pro Jahr) Sitzungsteilnahmen, bei welchen seitens der Verwaltung keine Sitzungsgeldliste geführt wird, ein Sitzungsgeld gemäss Ziff. 2.3.1 erfassen. Die Verantwortung dafür liegt beim Gemeinderat.	

1.5	Entschädigung von Dritten Entschädigungen, Tantiemen und Honorare von Dritten, die sich aus der Ausübung des Amtes ergeben, müssen bis zu einer Summe von Fr. 4'000.00 pro Kalenderjahr der Gemeinde nicht abgeliefert werden.	
		Betrag (CHF)
2.	Kommissionen	
2.1	Entschädigungen	
2.1.1	Fixum Präsident (ohne Präsidium Fachinstanz Altstadt)	500.00
	Das Fixum für Kommissionspräsidenten gilt nur für ständige Kommissionen. Ausnahmen können durch den Gemeinderat festgelegt werden.	
2.2	Abgeltung	
2.2.1	Mit dieser Entschädigung ist der ordentliche Aufwand für dienstliche Besprechungen, Aktenstudium, Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung, Protokolllesen sowie Repräsentationen der Gemeinde abgegolten.	
2.3	Sitzungsgeld	
2.3.1	Vorsitz und Mitglieder, inkl. Vorbereitung, je Sitzung	60.00
2.3.2	Ununterbrochene Tätigkeiten von 3 bis 6 Stunden	80.00
2.3.3	Ununterbrochene Tätigkeiten über 6 Stunden	160.00
2.4	Anspruch	
2.4.1	Um Anspruch auf ein Sitzungsgeld zu haben, muss die Sitzung mindestens 1 Stunde dauern. Bei Sitzungen über 3 Stunden gelten die Ansätze gemäss Ziff. 3.2 bzw. 3.3.	
2.4.2	Die Ansätze für Sitzungsgelder gelten auch für durch den Gemeinderat eingesetzte Spezialkommissionen, Ausschüsse und Delegationen.	
3.	Aufwendungen im Auftrag	
3.1	Pro Stunde ¹⁾	25.00
3.2	Projektleitung (zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigungen, Feiertagsentschädigung und Sozialzulagen)	gem.
3.4	Fachinstanz Altstadt - Pro Stunde	Beschluss Gemeinderat 100.00
4.	Sozialversicherungsbeiträge	
4.1	Die Entschädigungen und Sitzungsgelder (ab CHF 2'300.00 pro Kalenderjahr) gemäss Ziff. 1 bis 3 gelten für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen als Nettoentschädigungen und sind bei der Abrechnung (AHV/IV/EO/ALV) in entsprechende Bruttobeträge umzurechnen.	

¹⁾ Dieser Ansatz kommt insbesondere bei Personen mit Arbeitsvertrag zum Einsatz.

5.	Spesenersatz	
5.1	Spesenersatz, nur gegen Vorweisung entsprechender Quittungen	nach Abrechnung oder 24.00
5.2	Verpflegung; 1 Hauptmahlzeit bei ganztägiger Abwesenheit (Richtwert)	
5.3	Benützung Öffentliche Verkehrsmittel; In erster Priorität sind die Tageskarten der Gemeinde zu verwenden. Stehen diese nicht zur Verfügung, werden die effektiven Spesen vergütet. Wer im Besitz eines Generalabonnements ist, erhält die halben Kosten zurückerstattet. Wer im Besitz eines Halbtax-Abonnements ist, erhält die Kosten der Fahrt gemäss Halbtax-Tarif zurückerstattet und wer kein Abonnement besitzt, erhält die effektiven Kosten zurückerstattet.	2. Klasse
5.4.1	Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten; pro Kilometer	0.70
5.4.2	• Bauverwalter, pauschale Autoentschädigung	1'800.00
5.4.3	• Sachbearbeiter Bauinspektorat/Feuerschau, pauschale Autoentschädigung	1'800.00
5.4.4	• Sachbearbeiter Bauinspektorat/Feuerschau, pauschale Kommunikationsentschädigung je Monat	25.00
	• Abteilungsleiter-Stellvertreter pauschale Kommunikationsentschädigung je Monat	25.00
	• Personalverantwortlicher, pauschale Kommunikationsentschädigung je Monat	25.00
5.4.5	• Gemeindeweibel, pauschale Autoentschädigung	1'000.00
5.4.6	• Kader (Abteilungsleiter inkl. Geschäftsleitung), pauschale Kommunikationsentschädigung je Monat	50.00
5.5	Unterkunft; im Hotel	Mittelklasse
5.6	Schlusssessen Kommissionen; Pauschalspesen je Mitglied	80.00
5.7	Privatreinigung (Waschen Putzlappen/Handtücher)	
	- Nach effektiver Arbeitszeit bzw. Stundenansatz	100.00
	- Grundpauschale pro Jahr (Amortisation Waschmaschine)	
6.	Protokoll / Sekretariat	
6.1	Protokolle	
6.1.1	Protokollaufnahme durch Sekretär / Sekretärin (ohne Fachinstanz Altstadt)	120.00
6.1.2	Bei Protokollaufnahmen durch Angestellte der Gemeinde ausserhalb der Arbeitszeit ist damit auch die Zeit abgegolten. In begründeten Fällen kann die vorgesetzte Stelle eine 1:1 Zeitkompensation bewilligen.	120.00

B. Feste Entschädigungen

7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Mithilfe bei Abstimmungen (Sonntag)

7.1.1 Sekretär, Mitarbeitende Verwaltung

Eff. Zeit sowie
pro geleistete
Arbeitsstunde
Entschädigung
gem. RRB ¹⁾

7.2 Mithilfe bei Wahlen (Sonntag)

7.2.1 Sekretär, Mitarbeitende Verwaltung bzw. freiwillige Helfer

Pro Wahl
Fr. 120.00
(entspricht
halbem Ar-
beitstag) bzw.
Fr. 240.00
(entspricht
ganzem Ar-
beitstag) oder
Arbeitszeit
(halber oder
ganzer Ar-
beitstag)

8 Reinigungspersonal Stundenentschädigung

Verwaltungsliegenschaften

Kindergärten

Schul- und Sportanlagen

Friedhof und Bestattung

Öffentliche Toiletten

Liegenschaften des Finanzvermögens

gemäss
RRB ¹⁾ und
sep. Tabelle
„Stunden-
löhne“

9 Übergaben/Abnahmen Liegenschaften „Verwaltung“ und „Schule“ an dienstfreien Tagen (SA/SO/Feiertag)

Verwaltungsliegenschaften

Kindergärten

Schul- und Sportanlagen

9.1 Einsatz Samstag oder Sonntag

55.00

9.2 Einsatz Samstag und Sonntag

90.00

10 Übrige Rechtspflege

10.1 Siegelungsbeamter, pauschal pro Siegelung

65.00

10.2 Marktverantwortlicher, Stundenentschädigung

25.00

zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigung und Sozialzulagen

10.3 Marktmitarbeiter, Stundenentschädigung

25.00

zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigung und Sozialzulagen

¹⁾ Regierungsratsbeschluss

11	Gemeindepolizei	
11.1	Zeitrichter	325.00
11.2	Kommunikationsentschädigung Gemeindeweibel, je Monat	25.00
12	Schul- und Sportanlagen	
12.2	Kommunikationsentschädigung Chef Hausmeisterdienst, je Monat	50.00
12.3	Kommunikationsentschädigung Hausmeister Schule, je Monat	25.00
13	Volksschule	
13.1	Schulleiter und weitere Träger von Funktionen	gemäss RRB ¹⁾ Veröffentlichung im amtlichen Schulblatt
13.2	Tagesschule pädagogisches Personal	gemäss sep. Tabelle „Stun- denlöhne päd- agogisches Personal“
13.3	Tagesschule Betreuer / Koch	gemäss sep. Tabelle „Stun- denlöhne Be- treuer/Koch“
13.4	Kursleiterin/Kursleiter J + S, Freiwilliger Schulsport Stundenentschädigung (zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Feiertags- entschädigung und Sozialzulagen)	50.00
13.5	J + S Coach / Schulsportverantwortliche Person Stun- denentschädigung (zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Feiertags- entschädigung und Sozialzulagen)	35.00
14	Bibliothek	
14.1	Leitung Bibliothek (Pauschale)	2'500.00
14.2	Ausleihpersonal, Stundenentschädigung (zuzüglich 13. Monatslohn, Ferienentschädigung und Sozialzulagen)	gem. Tabelle nicht-päd. Mitarbeitende der Tagesschule
15	Schwimmbad	
15.1	Schwimmbadkassiere, Stundenentschädigungen	gem. Stunden- lohntabelle
15.2	Hilfsbadmeister, Stundenentschädigung inkl. 13. Monatslohn, Ferienentschädigung und Sozialzulagen	gem. Stunden- lohntabelle
15.3	Fixum Pikettverantwortlicher, pro Woche	210.00
16	Schulzahnärztliche Pflege	
16.1	Fixum Leiterin schulzahnärztl. Dienst	200.00
16.2	Leiterin schulzahnärztl. Dienst, pro untersuchtes Kind	5.50
16.3	Schulzahnpflegehelferin (qualifiziertes Fachpersonal), pro Lektion	65.00

17 **Lebensmittelkontrolle**
17.1 Pilzkontrolleur, Pauschale

1'400.00

¹⁾ Regierungsratsbeschluss

18	Gemeindestrassennetz	
18.1	Kleiderentschädigung, je Monat	30.00
18.2	Kommunikationsentschädigung Chef Unterhaltsdienst, je Monat	50.00
18.3	Kommunikationsentschädigung Mitarbeiter Unterhaltsdienst, je Monat	25.00
18.4	Pikettdienst/Bereitschaftsdienst pro Person und Jahr	
	a) Pikettentschädigung	1'260.00
	b) Bereitschaftsentschädigung	1'260.00
19	Friedhof und Bestattung	
19.1	Siegrist, Endläuten bei Todesfällen	550.00
20	Landwirtschaft	
20.1	Leiter der Ackerbaustelle	gemäss Ziff. 3 + 5
21	Vertrauensarbeitszeit	
21.1	Folgende Kompensationsmöglichkeiten stehen zur Auswahl: a) Eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von CHF 6'300.00. b) Eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von CHF 3'150.00 sowie 5 Ausgleichstage. c) 10 Ausgleichstage	
21.2	Ab dem zurückgelegten 50. Altersjahr bzw. mit Beginn des nächsten Kalenderjahres erhöhen sich die jährlichen finanziellen Entschädigungen für die Varianten a und b jeweils um CHF 1'575.00. Bei Variante c werden zusätzlich zu den 10 Ausgleichstagen CHF 1'575.00 ausbezahlt.	
21.3	Die Wahl der entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten ist bis Ende August des Vorjahres der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter zu Handen der Finanzverwaltung bekannt zu geben.	
21.4	Die entsprechende Kompensationsform wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Danach kann erneut gewählt werden.	
21.5	Ausgleichstage sind im aktuellen Kalenderjahr zu beziehen.	
21.6	Die Abgeltung der Vertrauensarbeitszeit wird dem effektiven Beschäftigungsgrad angepasst.	

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Entschädigungen und Spesen 2014 - 2017 vom 8. Oktober 2013, auf.

Büren an der Aare, 11. Dezember 2018

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Rolf Wälti

Yves Marti

Präsident

Sekretär

Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 nachfolgende Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision vorgenommen.

Ziff. 1.4 bzw. 1.4.1 Weitergehende Aufwendungen

Anpassung der Regelung für weitergehende Aufwendungen bzw. Entschädigungen von Gemeinderatsmitgliedern.

Ziff. 2.3 bzw. 2.3.1 Sitzungsgeld bzw. Vorsitz inkl. Vorbereitung je Sitzung

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 50.00 auf CHF 60.00 bzw. Zusammenfassung von Vorsitz und Mitgliedern hinsichtlich der Entschädigung.

Ziff. 2.3 bzw. 2.3.2 (Mitglieder inkl. Vorbereitung je Sitzung) Ununterbrochene Tätigkeit von 3 bis 6 Stunden

Die vormaligen Ausführungen betreffend Sitzungsentschädigung der Mitglieder werden gestrichen bzw. wird neu die Regelung hinsichtlich Abgeltung ununterbrochener Tätigkeiten von 3 bis 6 Stunden unter dieser Ziffer subsumiert (vormals Ziff. 3.2). Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 75.00 auf CHF 80.00.

Ziff. 2.3.3 (Vorsitz und Mitglieder der regionalen Sozialkommission, inkl. Vorbereitung, je Sitzung) Ununterbrochene Tätigkeiten über 6 Stunden

Die vormaligen Ausführungen betreffend Entschädigung der Mitglieder/Vorsitz der regionalen Sozialkommission werden gestrichen bzw. wird neu die Regelung hinsichtlich Abgeltung ununterbrochener Tätigkeiten über 6 Stunden unter dieser Ziffer subsumiert (vormals Ziff. 3.3). Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 150.00 auf CHF 160.00.

Ziff. 5.4.4 Kommunikationsentschädigung für Abteilungsleiter-Stellvertreter

Die Kommunikationsentschädigung im Umfang von pauschal CHF 25.00 wird neu eingefügt.

Ziff. 5.4.4 Kommunikationsentschädigung für Personalverantwortliche

Die Kommunikationsentschädigung im Umfang von pauschal CHF 25.00 wird neu eingefügt.

Ziff. 5.6 Schlussessen Kommissionen; Pauschalspesen je Mitglied

Der Betrag wird auf CHF 80.00 erhöht.

Die folgenden Ausführungen werden gestrichen:

- Die Verrechnung hat über das Präsidium zu erfolgen.
- Der Betrag ist ausschliesslich für das Schlussessen vorgesehen und kann nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Ziff. 6.1.1 Protokollaufnahme durch Sekretär/Sekretärin (ohne Fachinstanz Altstadt)

Neu wird anstelle der Regelung «doppeltes Sitzungsgeld» ein Betrag von CHF 120.00 eingefügt.

Ziff. 6.1.2 Bei Protokollaufnahmen durch Angestellte oder Gemeinde ausserhalb der Arbeitszeit ist damit auch die Zeit abgegolten. In begründeten Fällen kann die vorgesetzte Stelle eine 1:1 Zeitkompensation bewilligen

Neu wird anstelle der Regelung «doppeltes Sitzungsgeld» ein Betrag von CHF 120.00 eingefügt.

Ziff. 6.1.3 Ausfertigung und Korrespondenz je Stunde

Wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 7 bzw. 7.1.1 Wahlen und Abstimmungen bzw. Sekretär, Mitarbeitende Verwaltung

Anstelle einer fixen Stundenentschädigung wird auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss (RRB) verwiesen.

Ziff. 7 bzw. 7.2.1 Wahlen und Abstimmungen bzw. Sekretär, Mitarbeitende Verwaltung bzw. freiwillige Helfer

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 100.00 auf CHF 120.00 pro Halbttag sowie Erhöhung der Entschädigung von CHF 200.00 auf CHF 240.00 pro ganzen Arbeitstag.

Ziff. 9 bzw. 9.1 Übergaben/Abnahmen Liegenschaften «Verwaltung» und «Schule» an dienstfreien Tagen (SA/SO/Feiertag) bzw. Einsatz Samstag oder Sonntag

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 50.00 auf CHF 55.00.

Ziff. 9 bzw. 9.2 Übergaben/Abnahmen Liegenschaften «Verwaltung» und «Schule» an dienstfreien Tagen (SA/SO/Feiertag) bzw. Einsatz Samstag und Sonntag

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 80.00 auf CHF 90.00.

Ziff. 10.1 Siegelungsbeamter, pauschal pro Siegelung

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 60.00 auf CHF 65.00.

Ziff. 11.1 Zeitrichter

Teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigung von CHF 300.00 auf CHF 325.00.

Ziff. 12.1 Mehrzweckhallenwart, je Abnahme

Wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 15.1 Schwimmbadkassiere, Stundenentschädigung

Die Entschädigung erfolgt gem. Stundenlohntabelle.

Ziff. 15.2 Hilfsbadmeister, Stundenentschädigung

Die Entschädigung erfolgt gem. Stundenlohntabelle.

Ziff. 16.1 Fixum Leiterin schulzahnärztlicher Dienst

Teuerungsbedingte Anpassung von CHF 190.00 auf CHF 200.00.

Ziff. 16.3 Schulzahnpflegehelferin (qualifiziertes Fachpersonal), pro Lektion

Teuerungsbedingte Anpassung von CHF 60.00 auf CHF 65.00.

Ziff. 17.1 Pilzkontrolleur, Pauschale

Teuerungsbedingte Anpassung von CHF 1'300.00 auf CHF 1'400.00.

Ziff. 18.4 Pikettdienst und Bereitschaftsdienst

Die Pikett- sowie Bereitschaftsdienstentschädigung beträgt pro Person und Jahr je CHF 1'260.00.

Ziff. 18.5 Bereitschaftsdienst pro Tag

Wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 19.1 Siegrist, Endläuten bei Todesfällen

Teuerungsbedingte Anpassung von CHF 500.00 auf CHF 550.00.

Ziff. 20 Übrige Immissionen

Wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 21 Vertrauensarbeitszeit

Die Kompensation der Vertrauensarbeitszeit wird neu in der Entschädigungsverordnung geregelt und nicht mehr in der Personalverordnung. Die restlichen Bestimmungen der Vertrauensarbeitszeit verbleiben in der Personalverordnung. Es erfolgt eine teuerungsbedingte Anpassung der monetären Entschädigungen (CHF 6'000.00 auf CHF 6'300.00; CHF 3'000.00 auf CHF 3'150.00; CHF 1'500.00 auf CHF 1'575.00).

Die Anpassungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Büren an der Aare, 20. Juni 2023

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat

Peter Zumbach

Yves Marti

Präsident

Sekretär

Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2024 nachfolgende Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision vorgenommen.

Ziff. 3.2 Projektleitung

Diese Ziffer wird neu eingefügt.

Ziff. 13.4 Kursleiter J + S, Freiwilliger Schulsport, Stundenentschädigung

Diese Ziffer wird neu eingefügt.

Ziff. 13.5 J + S Coach / Schulsportverantwortliche Person, Stundenentschädigung

Diese Ziffer wird neu eingefügt.

Ziff. 14.1 Leitung Bibliothek (Pauschale)

Diese Ziffer wurde leicht umformuliert.

Ziff. 14.2 Ressortentschädigung, pauschal

Diese Ziffer wird ersatzlos gestrichen.

Ziff. 14.3 bzw. neue 14.2 Ausleihpersonal, Stundenentschädigung

Der Ansatz von CHF 25.00 wird ersetzt durch die künftige Entschädigung gemäss der Tabelle Nicht-Pädagogische Mitarbeitende der Tagesschule.

Die Anpassungen treten per 1. Oktober 2024 in Kraft.

Büren an der Aare, 7. November 2024

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat



Peter Zumbach

Präsident



Yves Marti

Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.

